

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Sonnabends)

Preis viertel-  
jährlich 2,50 M  
durch die Post  
bezog. 3,00 M.



Inserations-  
preis der  
Doppel-Seite  
80 Pfg. bei  
amalgamer Auf-  
nahme 5%,  
bei 3--5  
maliger 10%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundertste Jahrgang.)

Nr. 45.

Münsterberg, Sonnabend, den 25. September

1920.

[H. 19607.] **Ausstellungsgebühr für Radfahrkarten.** Im Hinblick auf die Preissteigerung für Pappe, Formulare usw. sowie mit Rücksicht auf die zeitige Geldentwertung, wird die festgesetzte Gebühr für die Ausstellung von Radfahrkarten von 50 Pfennig auf 1 Mark erhöht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises wollen vorstehendes beachten. Münsterberg, den 20. September 1920.

[F. 878.] Nachdem die Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 8. November 1916 durch die Polizeiverordnung vom 14. August d. J. Kreisblatt S. 254, aufgehoben worden ist, wird meine Anordnung vom 22. Dezember 1916, Kreisblatt S. 360, hiermit gleichfalls aufgehoben.

Münsterberg, den 20. September 1920.

[H. 11939.] Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die im Amtsblatt Stück 37, Seite 361/4 abgedruckte Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken- pp. Anstalten aufmerksam.

Die Ortspolizeibehörden haben die Genehmigung zum Neubau, Umbau oder zur Erweiterung aller der nicht unter § 30 der R.-G.-O. fallenden Anstalten erst dann zu erteilen, wenn sie hierzu die Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten haben. Münsterberg, den 15. September 1920.

[H. 11905.] **Absführung der Fleischbeschaugebühren-Abzüge.** Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 8. September 1904, J.-Nr. 8232, ersuche ich die Amtsvorsteher des Kreises, die zur Befreiung der Kosten der Ergänzungsfleischschau von den Fleischbeschaugebühren gemachten Abzüge aus dem I. Halbjahr des Rechnungsjahres 1920 bestimmt bis zum 4. Oktober d. J. an die Kreiskommunal-Kasse abzuführen oder Fehlanzeige zu übersenden. Münsterberg, den 17. September 1920.

[H. 12578.] **Biehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Bei dem Viehbestande des Gutsbesizers Sturm, Max Niedel, Windisch in Oberdorf, Spittler in Nieder-Rungenborn, H. Neumann, Gobel in Biesenthal, Dominium Glambach, Wuttke in Nieder-Pomdorf, Gajel in Reuhof, Dominium Schimmelei, Sattler Raschel, Klapper, Pasche, Pischel, Schöbe in Groß-Rossen und Reich in Neu-Rossen, Dominium Algersdorf, Belzel in Krellau, Konekt in Leipe und Wolf in Schlaufe wurde Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519), folgendes angeordnet:

I. Den Sperrbezirk bilden die Ortschaften Oberdorf, Nieder-Rungenborn, Biesenthal, Glambach, Nieder-Pomdorf, Reuhof, Dominium Schimmelei, Groß-Rossen, Neu-Rossen, Algersdorf, Krellau, Leipe und Schlaufe.

Für die versuchten Gebötte und die etwa später noch hinzukommenden Seuchengebötte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai d. J., Kreisblatt S. 130/2 unter Abschnitt I A Ziffer 1 bis 15 veröffentlichten Vorschriften.

II. Für die Seuchengebötte gelten die Vorschriften unter Abschnitt I B Ziffer 1 bis 11 vorstehend erwähneter Anordnung.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die zuständigen Amtsvorsteher werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen streng befolgt und genau beachtet werden. Zu widerhandlungen sind zur Befreiung zu bringen.